



Pa. 71.
2.



197

Wiederholtes und geschärfftes

EDICT

Wegen

Anhaltung

Der

Deferteurs.

Sub dato Berlin, den 29. Januarii 1723.

B E R L I N,

Gedruckt bey Gotthard Schlechtiger, Königl. Preussif. Hof-Buchdr.





Wir **Friedrich Wilhelm** von Gottes Gnaden/
König in Preussen, Marggraf zu Bran-

denburg/ des Heil. Röm. Reichs Erz-
Kammerer und Churfürst/ Souverainer Prinz von Oranien/ Neufchatel und Vallengin, in Geldern/ zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ zu Necklenburg/ auch in Schlesien zu Crossen/ Herzog/ Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Camin/ Wenden/ Schwerin/ Rakeburg und Moers/ Graf zu Hohenzollern/ Ruppin/ der Marck/ Ravensberg/ Hohenstein/ Tecklenburg/ Lingen/ Schwerin/ Bühren und Lehrdam/ Marquis zu der Behe und Blißingen/ Herr zu Ravenstein/ der Lande Rostock/ Stargard/ Lauenburg/ Bütow/ Urlan und Breda/ &c. &c. Thun kund und sügen allen und jeden Unfern getreuen Unterthanen/ denen von Prälaten/ Grafen/ Herren/ Ritterschafft/ Haupt- und Amtsleuten/ Land- Rätben/ Commissarien/ Castnern/ Schössern/ Amtschreibern/ Magistraten in Städten und Flecken/ auch sonst allen und jeden Einwohnern Unfers Königreichs/ Churfürstenthums und kintlicher Unserer übrigen Lande/ hierdurch in Gnaden zu vernehmen/ daß Wir abermahls allergnädigst aut und nöhtia gefunden/ zum besten Unserer Armée die wegen Verhütung der Desertion und Anhaltungen Deserteurs schon verschiedentlich ergangene Edicta und Verordnungen nochmahls zu renoviren und publiciren zu lassen; Und da insonderheit Unser darunter führender Zweck/ nemlich die Hemm- und Hinderung der schädlichen Desertion dadurch befördert werden kan/ wann auf die ausser ihren Garnisonen sich befindende Soldaten wohl acht gegeben/

geben / und diejenigen / so wegen Desertion verdächtig sind / sofort ar-
restiret / und alle Wege und Mittel durchzukommen abgeschnitten und
verhindert werden :

Als ist nochmahls Unser ernstlicher Befehl und Willens. Mei-
nung / daß kein Soldat / er sey Unter-Officier / Grenadier / Musquetier /
Reuter oder Dragoner / es mag ein solcher sich ausgeben entweder vor
beurlaubet / oder vor Ordonnangen / so wenig in einiger Stadt als in
den Dörffern auf dem platten Lande passiret werden sol / wann er
nicht einen rechten guten und gültigen Paß von seinem Officier vorzei-
gen kan / sondern es sollen dergleichen wegen Desertion verdächtige und
mit gültigen Pässen nicht versehene Soldaten / wie schon mehr befohlen /
nicht weniger diejenigen / welche inhalts Edikts vom 2. Augusti vori-
gen Jahres ben Passirung der Städte / Flecken und Dörffer ihre Pässe
der Obrigkeit / Edelmann / Schulzen und Prediger / oder Küster nicht
vorzeigen / so fort arrestiret / und an das nächste Regiment oder Gar-
nison geliefert / von dieser aber weiter fort an das Regiment, dem er an-
gehört / geschicket werden / welches die davor verwandte Unkosten be-
zahlen wird.

Wann ein Soldat von einem Regiment oder Compagnie deser-
tirt / und solches von dem Officier auf dem Lande und in den Städten
kund gemacht wird ; So sollen Bürger und Bauren sofort auffigen /
die Sturm-Glocken läuten / die Pässe besetzen / und den Deserteur wei-
ter auffuchen : Wann sie ihn finden und wieder bekommen / sol aus der
Accise, welche dem Ort am nächsten ist / den Bauren / Bürgern und
Beamten / die den Deserteur ertappet und abgeliefert haben / zwölfß
Reichsthaler bezahlet werden / welche hernach dem Regiment durch
Unsere General-Krieges-Casse wieder abgezogen werden sollen.

Im Fall aber der Beamte / die Edelleute / Bürger oder Bauren
nicht so fort alles mögliche thun und anwenden / um den Deserteur zur
gefänglichen Hafft zu bringen / So sollen diejenigen / welche daran
manquiret / folgender gestalt bestrafet werden :

Das Dorff / welches seiner Schuldigkeit desfalls nicht nachaele-
bet / sol ein hundert Reichsthaler / die Stadt aber / so ihr devoir negligir-
ret / zwey hundert Reichsthaler / derjenige Land-Rath oder Edelmann
aber ein hundert Reichsthaler Strafe zu Unserer Penal-Casse erlegen ;

Ist es ein arm Dorff / so dieses Geld nicht aufbringen kan / so sol-
len die zwey ersten Bauren aus demselben auf zwey Monate in die Karre
geschicket / aus einer dergleichen armen Stadt aber acht der vornehmsten
Bürger gleichfals zwey Monate lang mit der Karre gestrafet werden ;

Wer aber einen Deserteur durchhiffet / hat den Galgen verwürcket /
und sol derselbe so gleich / nachdem er des verbrochenen überführet / ohne
Unsere Confirmation darüber zu erwarten / aufgehängt werden.

Wir

Wir befehlen demnach allen und jeden Unfern Regierungen/
Krieges- und Domainen- Cammern/ auch allen und jeden Gerichts-
Obrikeiten und Magistraten sowohl auf dem Lande als in den
Städten/ die Verfügung zu machen / daß dieses offene Edict über-
all an gewöhnlichen Orten angeschlagen / auch von den Sankeln
abgelesen / und alle Monat einmahl / nemlich den ersten Sonntag der-
gestalt wiederholet werde / imgleichen auch zu besorgen / damit das-
selbe allen Forst-Bedienten/ Theer-Schweilern/ Holzschlägern/ Koh-
lenbrennern / wie auch auf den Glas- Hütten/ und sonst überall
zu eines jeden Wissenschaft kommen möge / damit niemand/ er sey wer
er wolle / sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne ; Wie dann
auch Unser General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen Direc-
torium über dieses Edict mit Eifer und Nachdruck zu halten / und alle
unter dessen Subordination stehende Krieges- und Domainen- Cammern/
und wo es sonst geschehen kan / zu instruiren hat / damit ein jeder
sich darnach achten / und vor Unglück und Schaden zu hüten wissen
möge. Gegeben in Unserer Residenz Berlin / den 29. Januarii 1723.

Sr. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow C. v. Creutz J. v. Kraut. C. v. Ratsch. F. v. Görne.

Kg 4215

(2) 4°

KD 18



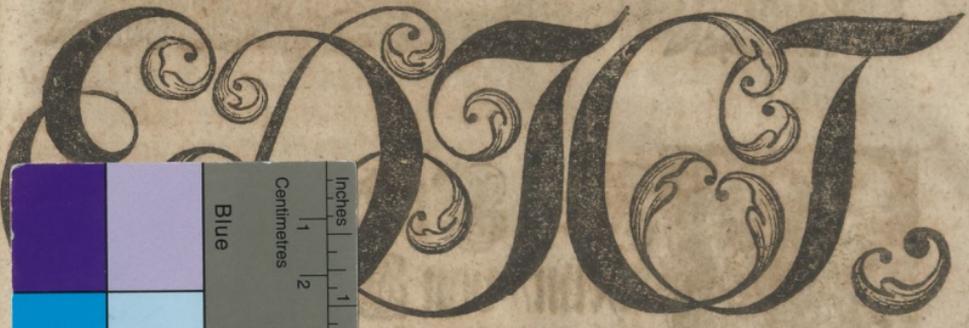
KD 17

21



197

Wiederholtes und geschärfftes



Wegen

Inhaltung

Der

Pertheurs.

Berlin, den 29. Januarii 1723.

S E R I X

Schlechtiger, Königl. Preussif. Hof-Buchdr.

